

Antrag auf Erteilung von Handwerkerparkausweisen

Telefon: 0241 / 5198-3706/-3702/-6130
Mail: verkehrsbehoerde@staedteregion-aachen.de

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
S 64 – Mobilität und Klimaschutz
Straßenbau und Verkehrslenkung
52090 Aachen

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO für die
Gültigkeitsdauer von einem Jahr (bitte Stückzahl angeben)

für Monschau oder Roetgen oder Simmerath (nicht Zutreffendes streichen) (30 €/Stück)
für den Regierungsbezirk Köln (180 €/Stück)
für das Land Nordrhein-Westfalen (300 €/Stück)

für folgende Betriebsstätte:

Name des Betriebes	
Name, Vorname Inhaber:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail-Adresse:	

Zusammenfassung der Tätigkeiten des Betriebes:

Für das Gebiet der Stadt Monschau oder Gemeinde Roetgen oder Gemeinde Simmerath
(nicht Zutreffendes streichen) mit folgenden Kennzeichen:

--	--	--	--	--

Für den Regierungsbezirk Köln für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen:

--	--	--	--	--

Für das Land Nordrhein–Westfalen für Fahrzeuge mit folgenden Kennzeichen:

--	--	--	--	--

Parkbereich:

- im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Verkehrszeichen 286 und 290 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- auf Bewohnerparkplätzen (Verkehrszeichen 286/314 StVO mit Zusatzzeichen)

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Handwerkerarbeiten notwendig ist.

Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind nur Handwerker und handwerksähnliche Betriebe, die in der Handwerksordnung aufgeführt sind.
2. Es dürfen in einen Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.
3. Bei allen Fahrzeugen muss es sich um Service- oder Werkstattwagen handeln, die geeignet sind, großes und schweres Gerät oder umfangreiches Material zu transportieren. Ausschließlich privat genutzte Fahrzeuge sind von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
4. Jedes Fahrzeug muss auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbarer, fester Firmenaufschrift (mind. DIN A4) versehen sein.
5. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen und gilt nur werktätlich während der Ladenöffnungszeiten. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im Umfeld von 300 m zum Betriebsitz.
6. Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine aller Fahrzeuge beizulegen.
7. Bei Verstößen gegen diese Voraussetzungen wird die Genehmigung widerrufen

Erklärung

Ich stelle die Genehmigungsbehörde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeben könnten.

Anlagen:

- Fotos des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeuge
- Kopie der Fahrzeugscheine
- Kopie der Handwerks- bzw. Gewerbekarte

Ort, Datum, Unterschrift und Firmenstempel